

N^o. 93.

Donnerstag den 4. August

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 987. (3) Nr. 9338.

E d i c t

des k. k. inneröster. k. k. Küstenländischen Appellationsgerichtes. — Bei diesem Appellationsgerichte, ist die Einreichungsprotokolls-Adjunctenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. C. M. in Erledigung gekommen; daher haben Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie die erforderlichen Eigenschaften und insbesondere die Kenntniß der italienischen Sprache auszuweisen haben, binnen vier Wochen durch ihre vorgesezte Behörde hierorts zu überreichen, und zugleich anzuzeigen, ob sie mit einem Beamten dieses Appellationsgerichtes, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert seyen. — Klagenfurt am 13. Juli 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 994. (2) Nr. 4921.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Scherer, verehelichten Legat, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 26. December 1828, hier in Laibach verstorbenen Joseph Sprunck, die Tagsatzung auf den 22. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 19. Juli 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 991. (2) Nr. 111.

Feilbietungs-Edict.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution

im Königreiche Illyrien zu Laibach, wird auf Ansuchen des Herrn Simon Pessiack, als Michael Pessiack'schen Concurß-Masse-Verwalters, wider Mathias Pessiack zu Oberkropp, in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, zu Oberkropp befindlichen, und auf 207 fl. gerichtlich geschätzten montan. Entitäten, nämlich: eines Schmelz- und Hammer-Antheils, Mittwoch in der fünften Reihenwochen, und zweier Kohlbarn, Nr. 16 und Nr. 41, gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar: für den ersten der 1. September, für den zweiten der 1. October und für den dritten der 31. October 1831, Früh um 9 Uhr, mit dem Beisatze bestimmt, daß, wenn diese Entitäten weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben sodann bei dem dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Die Kaufs-Bedingnisse können mittlerweile sowohl in der diesämtlichen Kanzlei, als auch im Orte Kropp, im Hause des Bergbau-Commissärs, Herrn Franz Schuller, allwo die Versteigerung Statt finden wird, eingesehen werden.

Laibach den 26. Juli 1831.

Z. 990. (3)

Concurß-Verlautbarung.

Gemäß Oberst-hofpostämtlicher Verordnungsung, ddo. 22. l. M., Zahl 6782, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der k. k. Ober-Postverwaltung zu Prag die Cassierstelle, mit einem jährlichen Gehalte von 1000 fl. C. M., gegen Erlag einer Caution im gleichen Betrage in Erledigung gekommen ist.

Bittwerber hierum haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende l. M., bei besagter Ober-Postverwaltung einzureichen.

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung
Laibach am 30. Juli 1831.

3. 992. (2) ad Nr. 13711/2032. B. St.

R u n d m a c h u n g.

Der Verzehrungssteuer-Verpachtung von der Biererzeugung im illyrischen und küstländischen Gubernial-Gebiethe, und von der Erzeugung der steuerpflichtigen geistigen Getränke in der Provinzial-Hauptstadt Laibach für das Verwaltungs-Jahr 1832. — Die k. k. vereinte illyrische Cameralgefällen-Verwaltung bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung aller Bräugewerbe im illyrischen und küstländischen Gubernial-Gebiethe weiters auch der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Erzeugung von Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueur und allen verästeten geistigen Getränken, dann von Branntweingeist in der Stadt Laibach auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1831 bis letzten October 1832, der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurrnz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet werde. Ausgenommen von der Verpachtung wird jedoch die Biererzeugung in der Stadt Triest und dem dazu gehörigen Freyhafens-Gebiethe, dann die bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach an den Linien zu entrichtende Eingang-Verzehrungssteuer, so wie auch die der Stadt Laibach und andern Orten des illyrischen oder küstländischen Gubernial-Gebiethes bewilligten Localzuschläge. — Zum Ausrufspreise für den Verzehrungssteuer-Bezug vom Bier im illyrischen Gubernial-Gebiethe nach den bestehenden Tariffätzen, als mit 1 fl. 8 kr. pr. Eimer in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und mit 45 kr. pr. Eimer in den kleinern Städten, und auf dem flachen Lande wird der Betrag von 70200 fl. sage siebenzig Tausend zwei Hundert Gulden E. M., dann für die Erzeugung von Branntwein und den übrigen obgenannten geistigen Getränken der Gewerbe in Laibach, der Betrag von 440 fl. sage vier Hundert vierzig Gulden M. M., endlich für den Bezug der Verzehrungssteuer vom Bier im küstländischen Gubernial-Gebiethe der Betrag von 1000 fl. sage ein Tausend Gulden M. M. festgesetzt. — Die Offerte sind bis zum sechs und zwanzigsten August d. J., Mittags um 12 Uhr, im Bureau des k. k. illyrischen Cameralgefällen-Administrators zu Laibach, im ersten Stockwerke des Freyherrn von Joissischen Hauses am Raan, zu überreichen,

und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- oder Branntwein-Erzeugung“ zu versehen. — Die Concurrnz steht zwar bezüglich beider genannten Gubernial-Gebiethe frey, doch muß für jedes Gubernial-Gebiethe, und sowohl in Ansehung der Bier-Verzehrungssteuer als auch jener für die Erzeugung von Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueur und allen verästeten geistigen Getränken, dann von Branntwein und Branntweingeist in der Stadt Laibach, der besondere Anbot gemacht werden. — Offerte, welche nach dem Schlußtermine eintreffen, bleiben außer aller Berücksichtigung, und von Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen erhalten, wird kein Gebrauch gemacht werden. — Um sich zu versichern, daß nur verläßliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, wird ein Angeld von zehn Procent des festgesetzten Fiskalpreises gefordert, welches im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen nach den letztbekanntesten Wienercurse, entweder bei der k. k. illyrischen Cameralgefällen-Verwaltungscasse in Laibach, oder bei einem unterstehenden Verzehrungssteuer-Inspectorate oder aber bei Ueberreichung der Offerte, zu leisten ist. Wird das Angeld nicht gleich mit dem Offerte geleistet, so ist sich über den Erlag desselben in dem Offerte mittelst des Original-Erlagscheines auszuweisen. Offerte ohne Angeld oder Nachweisung des Erlages, werden nicht berücksichtigt. — Das Angeld jener Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, wird gleich nach Vollendung der dießfälligen Tagfakung zurückgestellt; dagegen das Angeld des oder der Bestbieter bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. — Die Pachtverträge werden mit jenen Offerenten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheinen. Die Entscheidung darüber wird nach eingelangter hoher Hofkammer-Genehmigung, die sich vorbehalten wird, unverzüglich den Bestbietern eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote rechtsverbindlich bleiben. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und nach der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind,

die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1.) Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der Gubernial-Currende vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, und im Küstenlande mit der Gubernial-Currende vom 30. Juni 1829, Nr. 14042/1283, bekannt gemacht worden ist, und nach den auf den gepachteten Gegenstand Beziehung habenden nachträglichen Vorschriften und Entscheidungen sich zu benehmen. 2.) Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gepachteten allgemeinen Verzehrungssteuer auch den der Provinzial-Hauptstadt Laibach und andern Orten des Gubernial-Gebiethes, um welches es sich handelt, bewilligten Gemeinde-Zuschlag, wenn die Einhebung desselben von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben, und den eingehobenen Zuschlag, wenn nichts anderes verfügt wird, auf demselben Wege, und in der gleichen Zeit, wie den Pachtshilling abzuführen. 3.) Dem Pächter wird die Verbindlichkeit auferlegt, daß er von dem in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugten, und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie von Laibach ausgeführten Bier dem Mehrbetrag, um welchen die allgemeine Verzehrungssteuer in Laibach, als einer Stadt der ersten Tariffklasse höher ist, als in den Orten der zweiten Tariffklasse, weiters auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeindeguschlag unter den vorgezeichneten Modalitäten zurückvergüten habe. Worin diese Modalitäten bestehen, hievon kann sich bei der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Registratur und bei dem k. k. Hauptzoll- und Steuerveramte in Laibach die Ueberzeugung verschafft werden. — 4.) In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an Bier und Branntwein, dann den übrigen geistigen Getränken, welche mit Ende October 1831 unverzehrt bei den betreffenden Erzeugern vorhanden seyn werden, wird auf den Grund der im illyrischen Gubernial-Gebiethe mit der k. k. Gubernial-Currende, ddo. 12. August 1830, Nr. 18234/2791, und im Küstenlande mit der k. k. Gubernial-Currende vom 14. August 1830, Nr. 17760/1653, Absatz 11, kund gemachten Bestimmungen und mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier für das Verwaltungsjahr 1831 in den beiden genannten Gubernial-Gebiethen verpachtet, bezüglich

der Erzeugung von Branntwein, Rosoglio, Liqueur u. s. w. in der Stadt Laibach aber gemeinschaftlich abgefunden worden ist, Nachstehendes bestimmt: a.) Jene Vorräthe von Branntwein und den übrigen benannten geistigen Getränken, welche sich im Besitze der abgefundenen steuerpflichtigen Partheyen mit Schluß der Abfindungsperiode, d. i. mit letzten October 1831 vorfinden, unterliegen der tariffmäßigen Besteuerung, in so ferne keine neue Abfindung eintritt. — b.) In Ansehung der mit dem bemerkten Zeitpunkt vorhandenen Vorräthe von Bier aber, von welchen die Gebühr bereits an den Pächter für das Verwaltungsjahr 1831 bezahlt worden ist, wird dieser nach den bestehenden Contractbedingnissen dem davon entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffsatze versteuern. — Eben so hat dieser Letztere die am Ende seiner Pachtzeit, d. i. mit Ende October 1832 bei den Bräuern oder Erzeugern von Bier und Branntwein u. s. w. vorhandenen Vorräthe für den Fall, daß er die entfallenden Steuergebühren schon eingehoben oder auf Pauschalbeträge hiefür sich abgefunden haben sollte, dem nachfolgenden Pächter für das Verwaltungsjahr 1833 oder, wenn der Verzehrungssteuerbezug in die eigene Regie übergehen sollte, dem Avar nach dem Tariffsatze zu versteuern. — Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pachtzeit unter Zuziehung des aus- und eintretenden Pächters amtliche Revisionen vorgenommen, und die versteuerten Vorräthe erhoben werden, wogegen es Sache des Ersteren seyn wird, in Absicht auf jene Vorräthe, welche bei den Bräuern, mit welchen er sich auf Pauschalbeträge abgefunden hat, sich vorfinden, die zu seiner eigenen Deckung erforderlichen Bestimmungen und Vorkehrungen zu treffen. — 5.) Dem Pächter ist gestattet seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; jedoch werden diese von dem Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 6.) Der bedungene Pachtshilling muß in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an eines der k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate, und rücksichtlich der Hauptzollämter der Provinz abgeführt, vorläufig aber auch angezeigt werden, an welche Casse die Abfuhr werde geleistet werden.

— 7.) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag als der Tariff ausspricht, einhebt, hat derselbe ausser der Entschädigung der Parthey, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte bestellten Personen.

— 8.) Wenn eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Entschlusse des Pächters geschieht, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet.

— 9.) Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtvertrages oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, in so ferne nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Tariffes für die Bier- und Branntwein-Erzeugung eintritt, vielmehr hat der §. 19. des Verzehrungssteuergesetzes auf ihn volle Anwendung.

— 10.) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen vom Tage der ihm amtlich eröffneten Annahme seines Angebotes an gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des Pachtschillinges als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursverthe zu erlegen, oder pragmatikalisch, auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig intabulirte Sicherstellungsurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Reugeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder falls die ganze Caution mittels einer Realhypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung frey, entweder das erhaltene Angeld als dem Staatsschatze verfallen zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung, oder die Abfindung, oder die tariffmäßige Gebühreneinhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder anderen Wege in Entgegenhaltung zum gemachten Offerte sich ergebenden Minder-Ertrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des

Aerars geltend zu machen.

— 11.) Wenn der Pächter mit einer Pachtschillingssrate im Rückstande bleibt, so soll das Aerar berechtigt seyn, von dem säumigen Pächter den Rückstand entweder im gerichtlichen Executionswege hereinzubringen, oder aber die weitere Gefällseinhebung nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten. Falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos verbleibe, behält sich das Aerar die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheyen, oder die tariffmäßige Einhebung vor, und wird sich rücksichtlich der Unkosten so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an den übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos halten.

— Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere in dieser Kundmachung enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

— 12.) Für den Fall als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung dieses Vertrages beauftragten Behörden frey, alle jene Maßregel zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch den Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

— 13.) Der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auf richtige Auszüge über die gesammte Bier- und Branntwein-Erzeugung über Aufforderung vorzulegen.

— 14.) Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das in Händen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel versehene Vertrags-Exemplare zu bestreiten.

— Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Laibach am 27. Juli 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1004. (1) ad Nr. 149. Jbr. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung verschiedener im Rentbezirke Pirano liegenden Fondsgebäuden. — In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Erlasses vom 14. August v. J., Zahl 9712P., wird am 6. September d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Pirano, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der nachbenannten, im Rentbezirke Pirano gelegenen, theils dem Religions-, theils Bruderschafts-Fonde gehörigen Gebäude geschritten werden, als: 1.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 26, gelegenen Hauses, messend Quadr. Klafter 14, 3', geschätzt auf 408 fl. 36 fr.; 2.) des in der Gegend Punta gelegenen kleinen Stalles, messend Quadrat-Klafter 11, 2', 7'', geschätzt auf 120 fl. 56 fr.; 3.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 14, gelegenen Hauses, messend Quadr. Klafter 8, 4', 9'', geschätzt auf 389 fl. 52 fr.; 4.) des in der Gegend St. Andrä gelegenen Haustheiles, bestehend aus dem Erdgeschoße und aus dem ersten Stocke, unter dem Conscriptions-Nr. 194, messend Quadrat-Klafter 4, 4', 1'', geschätzt auf 88 fl. 32 fr.; 5.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 37, gelegenen Hauses, messend 11 Quadrat-Klafter, 7', geschätzt auf 146 fl. 40 fr.; 6.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 39, gelegenen Hauses, messend 6 Quadrat-Klafter, 1', 5'', geschätzt auf 174 fl. 12 fr.; 7.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 42 gelegenen Hauses, messend 7 Quadrat-Klafter, 5', 9'', geschätzt auf 175 fl. 4 fr.; 8.) des in der Gegend Punta, unter dem Consc. Nr. 48 gelegenen Hauses, im Flächeninhalte von 10 Quadrat-Klafter, 5', 6'', geschätzt auf 164 fl.; 9.) des in der Spitalgegend unter dem Conscriptions-Nr. 359 gelegenen Hauses, messend Quadrat-Klafter 10, 2', 7'', geschätzt auf 488 fl. 50 fr.; 10.) des in der Spitalgegend unter dem Hofitium St. Bernardo gelegenen Magazins, messend Quadr. Klafter 16, 3', 8'', geschätzt auf 182 fl.; 11.) des in der Gegend St. Andrä, unter dem Conscriptions-Nr. 184 gelegenen Hauses, messend Quadrat-Klafter 10, 4', 7'', geschätzt auf 218 fl. 28 fr.; 12.) des in Castelvenero, unter dem Conscriptions-Nr. 29 gelegenen

Hauses, messend Quadrat-Klafter 10, 3', geschätzt auf 3 fl. 40 fr.; 13.) des in Castelvenero, unter dem Consc. Nr. 26 gelegenen Hauses, messend Quadr. Kft. 12, 4', geschätzt auf 20 fl. — Diese Gebäude werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um den beigesetzten Fiscalspreis ausgesetzt, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der höhern Genehmigung überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden die dießfällige Vollmacht seines Comitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Ersehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder

früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Pirano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 30. Juni 1831.

Joseph Franz Englert,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1006. (1) Nr. 9413.
N a c h r i c h t.

Mit hoher Subernial-Berordnung vom 28. v. M., und heutigem Empfange, Nr. 17350, ist dem Kreisamte die Aufnahme Tagschreiber mit täglichen 30 kr. bewilligt worden. — Diejenigen, welche sich dazu verwenden wollen, haben sich schleunigst bei diesem Kreisamte zu melden, und sich mit einer guten correcten Handschrift auszuweisen. — K. K. Kreisamt Laibach am 2. August 1831.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 993. (2) ad Nr. 13528. B. St.

K u n d m a c h u n g

der Verzehrungssteuer-Verpachtung von der Biererzeugung. — Die k. k. vereinte Cameralgefäßen-Verwaltung in Steyermark macht hiemit bekannt, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz Steyermark mit Einschluß der Hauptstadt Grätz, dann die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämthlicher in der Stadt Grätz befindlichen Braugewerbe auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1831, bis letzten October 1832, im Wege versiegelter schriftlicher Offerte dem Meistbietenden überlassen werde. — Diese Offerte sind bis 17. August l. J., Mittags um 12 Uhr, im Bureau des k. k. steyermärkischen Cameralgefäßen-Administrators zu Grätz im Cameralgefäßen-Verwaltungsgebäude zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntweinerzeugung“ zu bezeichnen. — Offerte, die nach dem Schlußtermine einlangen, oder welche abweichende Bedingungen enthalten, bleiben außer Berücksichtigung. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach der Landesver-

fassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Daher wird namentlich Verzehrungssteuer mit einer Strafe belegt gewesen, oder welcher in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen ist, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Die Concurrenten haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag entweder im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, bei den letzteren nach dem zur Zeit des Erlags bekannten börsenmäßigen letzten Coursverthe als Angeld zu leisten, und dieses entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in demselben über den, bei der Cameral-Verwaltungscasse, oder bei einem untergeordneten Verzehrungssteuer-Inspectorate geschehenen Erlag auszuweisen. — Der Contractsabschluß wird erst nach erfolgter Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer statt finden; bis dahin bleiben die Proponenten für ihre Anboterechtsverbindlich. — Diejenigen, deren Offerte nicht angenommen werden, können das Angeld sogleich nach erfolgter Entscheidung gegen Rückstellung der Original-Quittung beheben. Von dem Erlöser der Pachtung wird das Angeld bis zur erfolgten Cautionsleistung in Verwahrung gehalten. — Sollte dem Pächter auch der Bezug der einigen Orten in Steyermark bewilligten Gemeinbezugschlüge in Pacht überlassen werden, so wird hierüber die weitere Bekanntgebung erfolgen. — Die Contractsbedingungen sind folgende: 1ten. Zum Ausrufspreise wird der dormalige Gesamtpachtchilling, und zwar, für die Einhebung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz mit Einschluß der Hauptstadt Grätz, im Betrage von 118000 fl., d. i.: Einhundert und Achtzehntausend Gulden in Conventions-Münze, dann für die Ueberlassung der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämthlicher in der Stadt Grätz befindlichen Braugewerbe im Betrage von 400 fl., d. i.: Vierhundert Gulden in Conventions-Münze angenommen. — 2ten. Ausgenommen von der Verpachtung und beziehungsweise Pachtung bleibt die bei der Einfuhr des Bieres in die Hauptstadt Grätz an den Linien zu entrichtende Verzehrungssteuer. — 3ten. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den, mit den Circularen des k. k. steyermärkischen Suberniums vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, und vom 7. August 1830, Zahl 14472, kundgemachten Vorschriften und Bestimmungen, und nach den nachträglichen auf die Verzeh-

rungssteuer von der Biererzeugung und rücksichtlich der Stadt Grätz, auch auf die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung Bezug habenden Entscheidungen und Verordnungen zu benehmen. — 4ten. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, unter der Bedingung jedoch, daß ein solcher Unterpächter nach den Gesetzen und der Landesverfassung zur Pachtung überhaupt zugelassen werden kann. — 5ten. Werden Unterpächter von der Gefäß-Verwaltung in jedem Falle und in jeder Hinsicht blos als Agenten des Pächters angesehen, der Pächter allein bleibt für die genaue Erfüllung aller Puncte des Pachtvertrages in der Haftung, und der Gefäß-Verwaltung verantwortlich. — 6ten. Die bedungenen Pachtschillinge müssen auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an das k. k. Hauptzoll- und Verzehrungssteuer-Oberamt Grätz genau und richtig abgeführt werden. — 7ten. Dem Pächter liegt die Verbindlichkeit ob, von dem in der Provinzial-Hauptstadt Grätz erzeugten und über die Verzehrungssteuerlinie von Grätz ausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tariffätzen für die Biererzeugung auf dem Lande und die Erzeugung in der Provinzial-Hauptstadt, dann von dem, von den Bräuern in Grätz erzeugten, und nach dem Tariffe versteuerten, über die Verzehrungssteuerlinie von Grätz ausgeführten Branntwein, die nach dem Tariffe eingehobene Verzehrungssteuer unter den für Grätz vorgeschriebenen Modalitäten, an die betreffenden Parteien zurückzuvorgüten. — Diese Modalitäten können bei der Registratur-Direction der Cameralgefällen-Verwaltung, dann bei dem provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate in Grätz eingesehen werden. — 8ten. In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe von versteuerten Bier, und rücksichtlich der Bräugewerbe in der Hauptstadt Grätz, auch an versteuerten Branntwein, welche mit Ende October 1831 unverzehrt bei den Bräuern vorhanden seyn werden, wird bemerkt, daß der dermalige Pächter des Bezugs der Verzehrungssteuer für das currente Verwaltungsjahr 1831 contractmäßig verpflichtet sey, seinem Nachfolger oder dem Aerar den entfallenden Steuerbetrag nach dem Tariffe zu versteuern. — Dieselbe Verpflichtung übernimmt der Pächter des Bezugs der

und rücksichtlich der Hauptstadt Grätz auch von der Branntwein-Erzeugung für das Verwaltungsjahr 1832 in Absicht auf die, am Ende der Pachtzeit, d. i.: mit Schluß des Verwaltungsjahres 1832 bei den Bräuern vorfindigen versteuerten Getränke-Remanenzen. — 9ten. Wenn der Pächter beim Bezuge der Gebühr einen höheren Betrag einheben sollte, als der Tariff festsetzt, so hat derselbe ausser der Entschädigung der Partei die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was widerrechtlich eingehoben wurde, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Der Pächter haftet, so wie überhaupt insbesondere in diesem Falle für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte von ihm bestellten Personen. — 10ten. Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtbetrages für das eine oder das andere Object, oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, in so fern nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Verzehrungssteuer-Tariffes für die Biererzeugung und rücksichtlich der Stadt Grätz, für die Branntweinerzeugung der Braugewerbe eintritt, vielmehr hat der Paragraph neunzehn des Verzehrungssteuers Circulars vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, auf den Pächter volle Anwendung. — 11ten. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar: längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Annahme der Offerte hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlags bekannten börsenmäßigen Coursverthe, oder mittels Pragmatal-Hypothek, welche auf Kosten des Pächters grundbüchlich zu verschreiben ist, zu erlegen, wobei das depositirte Angeld einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittels einer Real-Hypothek sicher gestellt wurde, zurückzustellen seyn wird. — 12ten. Bleibt der Pächter mit einer Pachtschillingsrate im Rückstande, so steht der Gefäß-Verwaltung das Recht zu, den Ausstand ohne Weiteren durch die Caution zu bedecken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälles nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, auch auf Kosten und Gefahr des Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu bieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der anfängigen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen

Vermögen des Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Versteigerung, oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Verzehrungssteuerfonde zum Vortheile gereichen. — Dieselben Rechte sollen der Gefäßverwaltung zustehen, wenn der Pächter den Antritt der Pachtung des einen oder des andern Objectes verweigern, oder wenn während der Pachtung der Fortsetzung derselben eines der oben im Allgemeinen angedeuteten Hindernisse in den Weg treten sollte. — 13tens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den, mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen; wogegen auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14tens. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. steiermärkischen Cameralgefällen-Verwaltung und den von ihr abgeordneten Beamten unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, und richtige Auszüge über die gesammte Biererzeugung in Steiermark und über die Branntweinerzeugung der Bräuer in Grätz über jedesmalige Aufforderung vorzulegen. — 15tens. Dem Pächter liegt ob, die Stämpelgebühren für das in Händen der k. k. steiermärkischen Cameralgefällen-Verwaltung verbleibende und mit dem classenmäßigen Stämpel zu verlebende Vertrags-Exemplar zu bestreiten. — Von der k. k. steiermärkischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. Grätz am 18. Juli 1831.

3. 1005. (2)

K u n d m a c h u n g.

Die Local-Sanitäts-Commission hat in Folge §. 17 der Verordnung vom 17. Juli 1831, Z. 78, im Einverständnisse mit der löbl. k. k. Polizei-Direction festgesetzt, daß alle Wirths-, Bier- und Branntweinhäuser um die zehnte, und die Kaffeehäuser um die eilfte Nachtlunde, geschlossen werden müssen. — Dieses wird mit dem Beisatze allgemein kund gemacht, daß wider jene Wirths und Kaffeehäuser, welche gegen diese Anordnung handeln würden, mit aller Strenge vorgegangen werden wird. — Von der k. k. Local-Sanitäts-Commission. Laibach am 1. August 1831.

Z. 1000. (2)

Nr. 12295/2528. D.

K u n d m a c h u n g.

Es ist eine Controllorsstelle dritter Classe, bei einem nordtyrolischen prov. Rentamte in Erledigung gekommen. Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 500 fl. W. W. E. M. gegen Leistung einer Dienstes-Cautio von 500 fl. W. W. E. M. verbunden. — Diejenigen, welche sich um diese Dienstesstelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 20. August 1831 hieher vorzulegen. Uebrigens ist besonders die Nachweisung über den Besitz der Kenntniß des tyrolischen Steuer- und Urbarmessens nothwendig. — Innsbruck am 17. Juli 1831. — K. K. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg.

Z. 988. (3)

Nr. 13015/3016. Z. W.

K u n d m a c h u n g.

Concurs zur Besetzung einer Protokolls-Expedits- und Registratur-Adjunctenstelle, bei der k. k. illyrischen Cameral-Verwaltung. — Bei der k. k. illyrischen Cameral-Verwaltung ist eine Protokolls-Expedits- und Registratur-Adjunctenstelle, mit dem jährlichen Gehalte von siebenhundert Gulden, zu besetzen. Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. August l. J., im vorgeschriebenen Wege an die Cameral-Verwaltung einzureichen. — Laibach am 26. Juli 1831.

3. 995. (2)

Nr. 874.

Vicitations-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird anmit allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Herrn Dr. Andreß Kapretsch, Curator der Katharina Gnhuberschen Verlassenschaft von Laibach, gegen Johann Keber von Klettsche, wegen aus dem wirthschaftsämlichen Vergleich, ddo. 14. April 1830, an Interessen schuldigen 21 fl. 23 fr. M. N. c. s. c., in die executiv Feilbietung der, dem Pesteren gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, aus einem Pferde, einer Kuh und einer Kabin bestehenden, gerichtlich auf 43 fl. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben drei Tagsetzungen: auf den 17. August, 5. und 20. September d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Hause des Executen zu Klettsche, mit dem Anhange anberaumt worden, daß jene Güter, welche bei der ersten oder zweiten Vicitation nicht wenigstens um den Schätzungsweert angebracht werden könnten, bei der dritten Vicitation auch unter demselben gegen jedesmal sofortbare Bezahlung an den Meistbietenden werden hintangegeden werden.

Wozu alle Kauflustigen hiemit eingeladen werden. — Laibach am 30. Juni 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 999. (1)

Nr. 16155.

B e k a n n t m a c h u n g

des kaiserlichen Sr. k. k. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und den Freystaaten von Nordamerika abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags. — Laut hohen Hofkammer-Decret vom 2. Juli l. J., Z. 7365, hat am 27. August 1829 zu Washington, die Unterzeichnung nachstehender Handels- und Schifffahrts-Convention, zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und den Freystaaten von Nordamerika, und am 10. Februar l. J., die Auswechslung der gegenseitigen Ratifications-Urkunden dieser Convention Staat gefunden. — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die vereinigten Staaten von Amerika, befoelt von gleichem Verlangen, die bisher zwischen beiden Mächten so glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse zu unterhalten, wie auch den Handelsverkehr zwischen denselben zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß diese Absicht am besten durch die Einführung einer gänzlichen Schifffahrtsfreyheit, und einer vollkommenen, auf Grundfäße einer beiden Staaten gleich vortheilhaften Billigkeit sich stützenden Reciprozität erreicht werden könne, sind übereingekommen, Unterhandlungen zur Abschließung eines Schifffahrts- und Handelsvertrages einzugehen, und zu dem Ende haben Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Herrn Alois Freiherrn v. Lederer, Sr. kaiserlichen Majestät Consul zu New-York, und der Präsident der vereinigten Staaten den Herrn Martin Van Buren, Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten, mit den erforderlichen Vollmachten versehen, welche, nach dem sie ihre Vollmachten ausgewechselt, und richtig befunden, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben. —

Art. I. Es soll zwischen den Ländern der hohen kontrahirenden Mächte eine wechselseitige Handels- und Schifffahrtsfreyheit bestehen. Die Einwohner beider Staaten, sollen gegenseitig alle Plätze, Häfen und Flüsse des andern, in welchen der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen dürfen. — Sie sollen das Recht haben, in was immer für einem Theile ihrer wechselseitigen Gebiete zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachzugehen zu können, und sie sollen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und

Privilegien, als die Einwohner des Landes, in welchem sie wohnen, genießen, jedoch mit der Bedingung, daß sie sich allen daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen haben. — Art. II. Oesterreichische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der vereinigten Staaten von Amerika, und gegenseitig nordamerikanische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der Dominien Sr. k. k. apostolischen Majestät anlangen, sollen bei ihrem Einlaufen, während ihres Aufenthaltes und bei ihrer Abfahrt, sowohl in Rücksicht der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und aller andern Hafengebühren, als auch in Rücksicht anderer Abgaben und Taxen aller Art, sie mögen unter was immer für Benennungen im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, auf gleiche Weise wie die Nationalfahrzeuge behandelt werden, die von demselben Hafen kommen. — Art. III. Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der österreichischen Monarchie, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den nordamerikanischen vereinigten Staaten, in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in österreichischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als Diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt würden. Und gegenseitig alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den Häfen der österreichischen Monarchie, in öster. Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen ebenso in nordamerikanischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne höhere oder andere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als Die-

(B. Amts-Blatt Nr. 93. d. 4. August 1831.)

jenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt würden. — Art. IV. Um aber der Möglichkeit eines Mißverständnisses vorzubeugen, so wird hiermit erklärt, daß die in den zwei vorhergehenden Artikeln erhaltenen Bestimmungen, in ihrem vollen Umfange auf österreichische Schiffe und deren Ladungen, die in irgend einem Hafen der vereinigten Staaten anlangen und gegenseitig auf nordamerikanische Fahrzeuge, die in österreichischen Häfen anlangen, anwendbar seyen, die genannten Schiffe mögen nun direct von einem Hafen des Landes kommen, zu welchem sie gehören, oder von irgend einem Hafen eines andern Landes. — Art. V. Es sollen von sämtlichen Artikeln, welche in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich erzeugt oder fabrizirt sind, bei der Einfuhr in die vereinigten Staaten von Amerika und sämtlichen Artikeln, welche in den vereinigten Staaten erzeugt oder fabrizirt sind, bei ihrer Einfuhr in die österreichischen Staaten keine höhere oder andere Zölle bezahlt werden, als Diejenigen, welche von denselben Artikeln, wenn sie Erzeugnisse eines andern Landes sind, erlegt werden müssen. Auch soll kein Verbot weder auf die Ein- noch Ausfuhr der österreichischen oder nordamerikanischen Grund- oder Industrie-Erzeugnisse von oder nach den österreichischen Häfen, oder von und nach den Häfen der vereinigten Staaten gelegt werden, wenn solches nicht zugleich auf dasselbe Erzeugniß anderer Länder ausgedehnt wird. — Art. VI. Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Dominien Sr. k. k. apostolischen Majestät, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich von den österreichischen Häfen in National-Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, dürfen auch in Schiffen der vereinigten Staaten ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung, im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsobrigkeiten, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als Diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in österreichischen Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden. — Eine vollkommene Reziprozität, soll in dieser Rücksicht in den Häfen der vereinigten Staaten beobachtet werden, so zwar, daß alle Gattungen

Waaren und Handelsartikel, sie seyen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten von Amerika, oder irgend eines andern Landes, die gesetzlich von den nordamerikanischen Häfen in Nationalfahrzeugen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, gleichfalls von österreichischen Fahrzeugen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als Diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in Fahrzeugen der vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt oder wieder ausgeführt würden. Ebenso sollen dieselben Prämien und Rückgaben von Zöllen bei Gelegenheit einer solchen Ausfuhr oder Wiederausfuhr erlaubt werden, sie mag nun in Fahrzeugen der einen oder der andern Nation gemacht werden. — Art. VII. Es ist ausdrücklich verstanden und bestimmt, daß die Küsten-Schiffahrt der beiden contrahirenden Mächte gänzlich von aller Wirkung dieses Tractates und jedes Artikels desselben ausgeschlossen bleibt. — Art. VIII. Keine der contrahirenden Mächte soll weder selbst, noch durch irgend eine unter ihrer Vollmacht und zu ihrem Behufe handelnde Privat- oder privilegirte Gesellschaft, oder Agenten, im Ankaufe eines gesetzlich eingeführten Handelsartikels irgend einen Vorzug oder sonstige Priorität, wegen oder in Rücksicht des Charakters des Schiffes zugestehen, das Schiff, in welchem der Artikel eingeführt wurde, mag nun dem einem oder dem andern Theile zugehören, indem es der ausdrückliche Wunsch und die Absicht der beiden contrahirenden Mächte ist, daß kein Unterschied und keine Distinction von was immer für Art in dieser Hinsicht gemacht werde. — Art. IX. Wenn immer in der Folge eine der beiden contrahirenden Mächte eine besondere Begünstigung in der Schiffahrt oder im Handelsverkehre einer andern Nation zugestehen sollte, so soll der andere Theil also gleich derselben theilhaft werden, und zwar unentgeltlich, wenn sie der andern Nation unentgeltlich bewilliget wurde, oder für dieselbe Entgeltung, wenn die Bewilligung bedingungsweise gemacht wurde. — Art. X. Die beiden contrahirenden Mächte gestehen sich hiermit wechselseitig das Recht zu, in den Handelsplätzen des andern Staates Consuln, Vice-Consuln, Consular-Agenten und Com-

missäre aufzustellen, welche in Rücksicht ihrer Gerechtsame, Vorzüge und Freiheiten mit jenen der meist begünstigten Nation ganz gleich gestellt werden sollen. Sollten jedoch Consuln einen Handel treiben, so sollen sie in Rücksicht ihrer Handelsgeschäfte denselben Gebräuchen und Gesetzen unterworfen bleiben, welchen die Privat-Individuen ihrer Nation, die in demselben Plage wohnen, unterworfen sind. — Art. XI. Die Unterthanen und Bürger jeder der contrahirenden Mächte sollen das Recht haben, von ihrem persönlichen Vermögen, das sie unter der Gerichtsbarkeit der Andern besitzen, kraft eines Testaments, durch Schenkung oder irgend auf eine andere Weise zu disponiren, und ihre Repräsentanten, wenn sie Unterthanen oder Bürger des andern Theiles sind, sollen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl kraft eines Testaments, als auch ab intestato genießen, von demselben entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen, und nach Willkühr darüber schalten dürfen, wofür sie blos dieselben Abgaben oder Taren zahlen sollen, welche die Einwohner des Landes, in dem das genannte Vermögen sich befindet, in einem gleichen Falle zu zahlen hätten. Und im Falle der Erbe abwesend wäre, so soll das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufbewahrt werden, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigenthümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann. Und wenn die Frage sich erheben sollte: welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehören, so soll diese Frage von den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet. Dieser Artikel soll jedoch auf keine Weise der Kraft der schon bestehenden, oder in der Zukunft von Sr. k. k. apostolischen Majestät zu erlassenden Gesetze, die zur Absicht haben, der Auswanderung Seiner Unterthanen vorzubeugen, den geringsten Eintrag thun. — Art. XII. Gegenwärtiger Handels- und Schiffahrts-Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratifications-Urkunde zehn Jahre in Wirksamkeit bleiben. Doch erlischt selber nach Verlauf dieses Zeitraumes nur in dem Falle, wenn er von dem einen oder dem andern Theile zwölf Monate früher aufgekündigt wurde. Geschieht keine Aufkündigung zu der bestimmten Frist, so dauert der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, bis eine der contrahirenden Mächte ihn auf-

kündigt, wo sodann derselbe zwölf Monate nach erfolgter Aufkündigung aufzuhören hat, wenn immer diese Aufkündigung geschehen sollte. — Art. XIII. Dieser Vertrag soll von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Amerika, nach und mit der Zustimmung des Senates genehmigt, und ratificirt werden, und die Ratifications-Urkunden sollen in Washington zwölf Monate nach dem Datum des Vertrags, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden. — Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Instrument sowohl in der deutschen als in der englischen Sprache unterzeichnet und besiegelt, jedoch mit der Erklärung, daß, indem dieser Vertrag ursprünglich in der englischen Sprache verfaßt wurde, der englische Text zur Richtschnur dienen soll, wenn unglücklicher Weise irgend ein Zweifel über dessen Auslegung sich erheben sollte. — So geschehen im Triplikat zu Washington am sieben und zwanzigsten August im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Neun und Zwanzig.

(L. S.) Anton Freiherr v. Lederer.

(L. S.) M. Van Buren.

Diese Convention ist nach der Bestimmung des §. 14. am 10. Februar l. J., als dem Tage der Auswechslung der Ratifications-Urkunden für beide contrahirende Theile in Wirksamkeit getreten.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1014. (1) Nr. 4746.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. December 1830, im hierortigen Civil-Epitale ab intestato verstorbenen Weltpriesters, Gregor Schrey, die Tagfagung auf den 29. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 29. Juli 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1007. (2) Z. Nr. 817.

E d i c t.
 Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Executionärführers, Johann Barthelme, Handelsmannes zu Gottschee, die executive Versteigerung der, zu Gunsten des Executen, Herrn Joseph Paulin zu

Verbaze bei St. Marein, auf den Matthäus und Anna Barthelme'schen Realitäten, als:

- a.) auf der zur D. R. O. Commenda Raibach, sub Urb. Nr. 351 et 352, zinsbaren ganzen Hube, am 24. Jänner 1822;
- b.) auf dem zum Gute Weirelbach, sub Rect. Nr. 41, eindienenden 89/20 Huththeile, am 3. November 1821;
- c.) auf der bei dem Gute Seitenhof, sub Rect. Nr. 1, gelegenen 5/6 Kaufrechtshube, am 27. November 1821;
- d.) auf der dem Gute Weinegg, sub Rect. Nr. 15, dienstbaren ganzen Hube, am 29. September 1821;
- e.) auf dem der Staats Herrschaft Sittich, sub Rect. Nr. 44 et 49, einverleibten 1 fl. 50 kr. Huththeile, und der Mahlmühle am 29. September 1821, und
- f.) auf der Gült Ganitschhof, am 24. April 1822, bei der k. k. Landtafel intabulirt hastenden, mit Pfandrecht für den Executionsführer, Johann Barthelme, belegten Forderung aus der Schuldobligation, ddo. 16. Juli 1821, pr. 5500 fl., wegen vom Hrn. Executen schuldigen 864 fl. 3 kr., 5 pSt. Interessen von 833 fl. seit 4. Juli 1830, Expensen und Executions- = Superexpensen bewilliget, und setzen zu ihrer in der Amtskanzley dieses Bezirks = Gerichtes, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags zu bewerkstelligen den Vornahme die Tagssagungen mit dem Beisage auf den 1., 16. und 31. t. M. August ausgeschrieben worden, daß, wenn diese intabulirt hastende Forderung weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um ihren Capitalstaut von 5500 fl. oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bei der dritten und letzten Versteigerung auch unter ihrem Capitalstaute hintangegeben werden würde, und daß, wer im Lande nicht kundbar factsam bemittelt ist, an der Versteigerung nur gegen Erlag eines Badiums von 400 fl. werde Theil nehmen können.

Die weitem Licitationsbedingnisse können hierorts eingesehen oder auch in Abschriften behoben werden. Wovon die Tabulargläubiger durch Rubriken, Versteigerungslustige durch gegenwärtiges Edict in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, sich an den bestimmten vormittägigen Amtsstunden in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes einzufinden.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirks-Gericht Weirelberg am 5. Juli 1821.

Z. 997. (2) ad Nr. 1627.
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Franz Schwackel, Vormundes der Mathias Stramzer'schen Pupillen von Planina, wegen zugewiesenen und rückständigen Meistbots pr. 91 fl. 10 kr. c. s. c., die neuerliche Feilbietung auf Gefahr, dann Kosten des Joseph Stofel von Planina, der von ihm erstandenen, vormalis Andreas v. Joseph Stofel'schen Realitäten, rüchlichlich 11/2 Hube zu Pla-

nina, der Herrschaft Freudenthal dienstbar, und Ackergrund nebst Huthweide Herbz, ebendem Lonzheriza oder auch Lestina per Gmaini genannt, bewilliget, und hierzu die einzige Tagssagung auf den 30. August d. J., von Früh 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realitäten zu Planina mit dem Beisage beraumt worden, daß die Realitäten unter der Schätzung und um jeden Preis an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden sollen. Demnach werden die Kauflustigen hiezu zu erscheinen eingeladen, und können inmittelst die Schätzung nebst Verkaufsbedingnissen täglich hieramts einsehen.

Bezirks-Gericht Wipbach am 7. Juli 1831.

Z. 977. (3) Edict. Nr. 395.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Flödnig wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Augustin Quoiser, als Cessionär des Gregor Schimenz von Flödnig, wider Sebastian Juvan von Virje, wegen aus dem zedierten wirthschaftsämtlichen Vergleich, de ex praes. 27. November, intab. 21. December v. J., schuldigen 69 fl. 36 kr. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerischen, zur Herrschaft Flödnig, sub Rect. Nr. 1054 zinsbaren ganzen Kaufrechtshube zu Virje, sammt An- und Zugehör, im gerichtlichen Schätzwerthe von 1252 fl. 20 kr. gewilligt, und hiezu drei Feilbietungstagssagungen, und zwar: auf den 25. August, 27. September und 25. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Virje mit dem Beisage anberaumt worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten oder zweiten Versteigerung weder über noch um den Schätzwerth an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Tabular-Gläubiger und übrige Kauflustige unter dem Anhange in Kenntniß gesetzt werden, daß die Beschreibung dieser Realität, wie auch die Licitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Flödnig am 18. Juli 1831.

Z. 985. (3) J. Nr. 863.

Convocations-Edict.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Oberlaibach am 17. März d. J. verstorbenen Blasius Schemerl, Besizer einer 113 Hube Ansprüche zu machen gedenken, haben den 19. August l. J., Früh um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzley um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen geltend darzutun, als sie sich widrigens die Folgen des S. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Freudenthal am 6. Juli 1831.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach													Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal							
Monat	No.	Barometer						Thermometer						Witterung			+	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr				
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.							
Juli	27.	27	3,8	27	3,9	27	3,1	—	18	—	19	—	19	Donw.	wolk.	schön	—	0	10	10
	28.	27	3,1	27	3,1	27	3,2	—	17	—	19	—	18	wolk.	Regen	wolk.	—	0	9	0
	29.	27	3,2	27	3,2	27	3,6	—	17	—	21	—	18	wolk.	Regen	Donw.	—	0	10	0
	30.	27	4,7	27	3,6	27	3,6	—	17	—	21	—	17	neblicht	Donw.	wolk.	—	0	8	0
	31.	27	3,3	27	3,3	27	3,0	—	17	—	21	—	18	neblicht	schön	schön	—	0	4	0
Aug.	1.	27	3,0	27	2,8	27	2,8	—	17	—	22	—	18	wolk.	Donw.	schön	—	0	1	0
	2.	27	2,8	27	2,7	27	2,3	—	16	—	22	—	18	wolk.	heiter	heiter	—	0	4	0

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 2. August 1831.

Hr. August Bartels, Particulier, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Joseph v. Fladung, k. k. Landrath, mit Gemahlinn, von Klagenfurt nach Novigno. — Hr. Ludwig Heimbürger, und Hr. Ludwig Mabelung; Deconomen; beide von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Eduard Timich, Kaufmann, und Hr. Georg Grund, Magister; beide von Wien nach Triest. — Hr. Johann Baso, Privater, mit Tochter, von Grätz nach Görz.

Den 3. Hr. Maximilian Korn, Hoffhauspieler, mit Sohn, von Salzburg nach Triest.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 29. Juli 1831.

Dem Anton Skerlep, Tagelöhner, sein Sohn Jakob, alt 3 Wochen, in der Krakau-Vorstadt, Nr. 63, an Fraisen. — Martin Goste, Institutsarmer, alt 77 Jahr, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 77, an Scirhus der Halsdrüsen. — Dem Anton Werhouz, Bauer, seine Tochter Anna, alt 14 Monat, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 40, an der Ruhr.

Den 30. Anna Tassek, Witwe, alt 40 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Lungenschwindsucht. — Dem Herrn Johann Prälich, pensionirten Post-Expeditör, sein Sohn Gottfried, alt 9 Monat, in der Rothgasse, Nr. 117, an der Diarrhöe.

Den 31. Dem Matthäus Lukanz, Tagelöhner, sein Weib Katharina, alt 54 Jahr, am Plage, Nr. 9, an der Brustwassersucht. — Lucia Suppan, Dienstmagd, alt 60 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an Altersschwäche.

Den 1. August. Frau Ursula Jessenovitsch, pensionirte Normal-Schullehrers-Witwe, alt 83 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 144, an Altersschwäche. — Hr. Jakob Dolenz, Getreidhändler, alt 69 Jahr, in der Carlstädter-Vorstadt, Nr. 20, an der Entkräftung. — Mathias Simur, Tagelöhner, alt 77 Jahr, an der Ruhr, und Jakob Martnika, Knecht, alt 32 Jahr, am nervösen Gallenfieber; beide im Civil-Spital, Nr. 1.

Den 2. Dem Lukas Paiz, Buchdrucker-Gehülfe, seine Tochter Maria, alt 10 Wochen, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 94, an der Auszehrung. — Maria Garbais, Institutsarmer, alt 84 Jahr, bei

St. Jakob, Nr. 148, an Altersschwäche. — Dem Herrn August Speranza, Director in der k. k. privil. Zuckerraffinerie von Venier und Peroch, seine Tochter Ludovica; alt 6 3/4 Jahr, am Plage, Nr. 281, an Fraisen.

Cours vom 29. Julius 1831.

		Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G. M.)	79 5/16	
ditto ditto zu 4 v. H. (in G. M.)	68 5/16	
ditto ditto zu 2 1/2 v. H. (in G. M.)	40	
ditto ditto zu 1 v. H. (in G. M.)	17 1/2	
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in G. M.)	114 5/16	
Wiener Stadt-Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G. M.)	39	
	(Arerarial) (Domest.)	
	(G. M.) (G. M.)	
Obligationen der Stände		
v. Osterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 5 v. H. zu 2 1/2 v. H. zu 2 1/4 v. H. zu 2 v. H. zu 1 3/4 v. H.	— — — — —

Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 5 1/5 pEt.

Bank-Actien pr. Stück 1002 in Conv. Münze.

3. 1015. (1)

Wohnung = Vermietungs = Anzeige.

In der Pollana-Vorstadt, im Hause Nr. 53, sind auf kommende Michaelizeit l. J. zwei Wohnungen, eine im ersten Stocke, bestehend aus fünf Zimmern, Küche, Speisgewölb, Keller und Holzlege; dann im zweiten Stocke rückwärts eine von vier Zimmern, Küche, Speisgewölb, Keller und Holzlege, zu vergeben. Der bei jeder dieser Wohnungen befindlichen besonderen Eingänge wegen, können die Zimmer auch einzeln vermietet werden. Sollte eine Partey einen Theil des Gartens, Stallungen oder auch Magazine dazu in Miethe zu nehmen wünschen, so kann auch dießfalls Genüge geleistet werden.

Ueber Alles erhält man im nämlichen Hause zu ebener Erde die nähere Auskunft.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1010. (1) Nr. 109. P. S. C.

R u n d m a c h u n g

der im östereichischen Küstenlande auf allerhöchsten Befehl Sr. k. k. Majestät ausserordentlich aufgestellten Provinzial-Sanitäts-Commission. — Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnur bekannt gemacht, daß in Zukunft die Gesundheits-Certificates für die in's Ausland bestimmten Personen, Waaren und Effecten nicht mehr wie bisher von dem hiesigen Stadtmagistrate, sondern zur Erzielung größerer Schnelligkeit und völliger Uebereinstimmung mit allen getroffenen Maßregeln, von der auf allerhöchsten Befehl besonders aufgestellten Local-Sanitäts-Commission in Triest, kraft der von der Provinzial-Sanitäts-Commission ihr erteilte Vollmacht, unentgeltlich auf stämpelfreien Papier und in der vorgezeichneten gehörigen Form ausgefertigt, und von dem Vorsteher derselben, Joseph Mutius Tomassini, und dem Referenten derselben, Dr. Peter Garzaroli von Thurnlack, mit Unterschrift und Siegel versehen werden. — Triest am 27. Juli 1831.

Alphons Gabriel Fürst v. Porcia,
Landes-Gouverneur und Commissions-Präsident.

Laval Graf v. Nugent,
k. k. wirklicher geheimer Rath, Feldmarschall-Lieutenant und Militär-Commandant im Küstenlande.

Anton Dr. Feuniker,
k. k. Gubernial-Rath, Protomedicus und Sanitäts-Referent.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1015. (1) Nr. 909. Crim.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es werde zur Anschaffung verschiedener Verurtheilte für das Criminal-Inquisitionshaus, am 25. August l. J., Früh um 9 Uhr, im Richterhose die öffentliche Licitation abgehalten werden, bei welcher die Lieferung von 10 neuen Nachttübeln, 14 Wasserpisfen und drei Abkübren von dem Mindestbietenden erstanden werden kann; zugleich aber auch mehrere unbrauchbar gemordene Gegenstände, als: 8 kleine Anhängschlösser, 5 hölzerne Spuckbecher, 14 Strobsäcke, 31 Kopfpflster, 60 Sommer- und 27 Winterkragen um den Meißbot werden verkauft werden.

Laiach den 26. Juli 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1019. (1) Z. Nr. 2049.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird dem Primus Wosovitscher und dessen unbekanntem Erben hiemit kund gemacht:

(Z. Amts-Blatt Nr. 93. d. 4. August 1831.)

Es habe wider ihn Ursula Kanth, die Klage auf Verjährung und Erlosenerklärung des auf der, der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 502, dienzbaren, im Dorfe Dörfern, unter Haus-Zahl 4, liegenden Neuhäufels, „ Gunsten desselben habenden Schuldscheines, addo. et intab. 15. December 1791, eigentlich der Forderung aus diesem Schuldbriefe pr. 382 fl. 30 kr. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dies Bezirksgericht, welchem der Aufenthalt des Primus Wosovitscher und dessen Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Befahr und Kosten den Herrn Franz Zurbaleg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache der Ordnung nach ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Primus Wosovitscher und dessen Erben mit dem Beisage verständiget werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Behehle dem aufgestellten Curator an Händen zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Laß den 26. Juli 1831.

Z. 1020. (1) Nr. 335.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein, in Unterkrain, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey über Ansuchen des Franz Koschel von Ratschach, als Cessionär der Frau Josepha Pollack, wider Joseph Berchouscheg, Curator des Franz Bär ebenda, mit Bescheid vom 20. April 1831, Nr. 335, in die executive Feilbietung des, dem Curanden Franz Bär gehörigen, der Herrschaft Ratschach, sub Rect. Nr. 8 et 31 eindienenden Hauses und Stallung, im Markte Ratschach, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 250 fl. des ebendahin, sub Rect. Nr. 9 eindienenden Gartens, im Schätzungswerte pr. 30 fl. des eben dahin, sub Rect. Nr. 101 et 102 dienzbaren Krautgartens pr. 20 fl., wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 8. Mai 1829, Nr. 141 schuldigen 50 fl., 4 o/o Verzugs-Zinsen und Unkosten gewilliget, und hiezu der 25. August, 22. September und 20. October 1831, stets Früh um 9 Uhr, im Orte Ratschach mit dem Anbange bestimmt worden, daß im Falle diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden, und daß zuerst nur die Gründe, die Gebäude aber nur dann veräußert werden werden, im Falle der Meißbot der Erben, die Schuld nebst Unkosten nicht denken würde.

Diesnach werden alle Kauflustigen am gedachten Tage und Stunde nach Ratschach zu erscheinen vorgeladen, wobei noch bemerkt wird, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden alhier eingesehen, oder bei der Licitation vernommen werden können.

Bezirksgericht Savenstein am 22. Juli 1831.